

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 21. Juli 1987

120. Stück

318. Bundesgesetz: 11. Kraftfahrgesetz-Novelle  
(NR: GP XVII IA 75/A und 100/A AB 226. S. 26. BR: 3281 AB 3309 S. 490.)
319. Bundesgesetz: Änderung der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz  
(NR: GP XVII IA 95/A AB 228 S. 26. BR: 3282 AB 3311 S. 490.)
320. Bundesgesetz: Änderung des Fernmeldeinvestitionsgesetzes (2. FMIG-Novelle)  
(NR: GP XVII IA 97/A AB 229 S. 26. BR: AB 3312 S. 490.)

### 318. Bundesgesetz vom 3. Juli 1987, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (11. Kraftfahrgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 296/1987, wird geändert wie folgt:

1. In § 108 Abs. 1 hat das Zitat zu lauten:  
„§§ 119 bis 122 a“.
2. Nach § 122 wird eingefügt:

#### „Lehrfahrten

§ 122 a. (1) Personen, die in einem Lehrverhältnis zur Ausbildung als Berufskraftfahrer stehen, ist auf Antrag die Durchführung von Lehrfahrten zu bewilligen, wenn sie

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben,
2. zum Lenken von Fahrzeugen der Gruppen, für die eine Lenkerberechtigung angestrebt wird,
  - a) die erforderliche geistige und körperliche Reife,
  - b) die erforderliche geistige und körperliche Eignung besitzen, und
  - c) die theoretische Lenkerprüfung (§ 70 Abs. 2) bestanden haben.

§ 65 Abs. 2 gilt sinngemäß. Über die erteilte Bewilligung ist dem Antragsteller ein Ausweis (Lernfahrausweis) auszustellen; hinsichtlich des Lernfahrausweises gilt § 102 Abs. 5 sinngemäß. Die Bewilligung ist zu entziehen oder einzuschränken, wenn ihre Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind; § 73 gilt sinngemäß. Personen, denen eine Bewilligung zur Durchführung von Lehrfahrten

erteilt wurde, darf eine Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten (§ 122) nicht erteilt werden.

(2) Der Lehrberechtigte im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, hat dafür zu sorgen, daß der Besitzer einer Bewilligung gemäß Abs. 1 Kraftfahrzeuge nur lenkt, wenn er von einem Ausbildner begleitet wird. Der Ausbildner muß entweder im Besitz einer entsprechenden Fahrlehrerberechtigung (§ 117) oder einer behördlichen Bewilligung sein. Diese Bewilligung darf nur besonders geeigneten Berufskraftfahrern erteilt werden.

(3) Die Bewilligung für den Ausbildner ist schriftlich zu erteilen. Sie ist zu entziehen oder einzuschränken, wenn ihre Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind; § 73 gilt sinngemäß. Sie erlischt, wenn ihrem Besitzer die Lenkerberechtigung entzogen wurde. Die Erteilung der Bewilligung ist im Führerschein zu vermerken, ebenso eine Einschränkung. Im Falle der Entziehung oder des Erlöschens ist dieser Vermerk zu streichen.

(4) Die theoretische Ausbildung und die praktische Grundausbildung haben in einer Fahrschule zu erfolgen; der Landeshauptmann kann jedoch Betriebe zu dieser Ausbildung auf Antrag ermächtigen, die über die im § 110 Abs. 1 lit. a angeführten sachlichen Voraussetzungen sowie über ein dem § 116 bzw. § 117 entsprechendes Lehrpersonal verfügen. Diese Bewilligung erstreckt sich nur auf die Ausbildung von Lehrlingen gem. Abs. 1 des eigenen Betriebes.

(5) Für Lehrfahrten dürfen während der Grundausbildung nur Fahrzeuge verwendet werden, die den Vorschriften über Schulfahrzeuge (§ 112 Abs. 3) entsprechen. Auf anderen Fahrzeugen dürfen Lehrfahrten erst durchgeführt werden, wenn der Lehrling die Grundausbildung absolviert hat und die Ausbildungseinrichtung bestätigt, daß die

Vermittlung über die Grundkenntnisse der Fahrzeugbeherrschung (§ 70 Abs. 3 lit. b) erfolgt ist. Bei Lehrfahrten sind die Fahrzeuge in sinngemäßer Anwendung des § 122 Abs. 5 erster und zweiter Satz zu kennzeichnen, wobei anstelle des Wortes „Übungsfahrt“ das Wort „Lehrfahrt“ zu verwenden ist.

(6) Für die Durchführung von Lehrfahrten gilt § 114 Abs. 4 sinngemäß. Bei Lehrfahrten mit anderen Fahrzeugen als Schulfahrzeugen gilt § 114 Abs. 4 Z 4 mit der Maßgabe, daß der Auszubildende nach den gebotenen Möglichkeiten durch Einflußnahme Unfällen vorzubeugen hat.

(7) Die theoretische Ausbildung darf erst begonnen werden, wenn der Bewerber das 16. Lebensjahr, die praktische Ausbildung erst, wenn er das 17. Lebensjahr vollendet hat; § 108 Abs. 2 zweiter Satz ist nicht anzuwenden. § 70 Abs. 7 gilt sinngemäß, jedoch ohne zeitliche Beschränkung.

(8) Abs. 1 bis 3, 5 bis 7 gelten sinngemäß für die im § 120 angeführte Ausbildung.

(9) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung der im Abs. 2 angeführten Bewilligung,
- b) die Beschaffenheit der für die Lehrfahrten zu verwendenden Kraftfahrzeuge und Anhänger und
- c) die Grundausbildung festgesetzt werden.“

3. Im § 134 wird nach dem Abs. 3 als neuer Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Zur Feststellung einer Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen können auch Aufzeichnungen der Schaublätter von Fahrtschreibern herangezogen werden. Dabei gilt der Ort der Aushändigung des im Fahrtschreiber eingelegten Schaublattes gem. § 102 Abs. 1 dritter Satz, zweiter Halbsatz als Ort der Begehung der Übertretung, wenn

- a) die Übertretung mit dem Fahrtschreiber festgestellt wurde und
- b) aus dem Schaublatt ersichtlich ist, daß sie nicht früher als zwei Stunden vor seiner Aushändigung begangen wurde;

wurden in dieser Zeit mehrere derartige Übertretungen begangen, so sind sie als eine Übertretung zu ahnden. § 2 Abs. 1 VStG 1950 bleibt unberührt.“

4. Im § 134 lautet der Abs. 4:

„(4) Beim Verdacht einer Übertretung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen kann im Sinne des § 37 a VStG 1950 als vorläufige Sicherheit ein Betrag bis 10 000 S festgesetzt werden.“

**Artikel II**

Mit der Vollziehung des Art. I ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

Waldheim

Vranitzky

**319. Bundesgesetz vom 3. Juli 1987, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 339/1971, 404/1974, 647/1975, 670/1976, 562/1980 und 598/1983 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Z 1 lit. a und b haben zu lauten:

	monatlich Schilling
„a) bei Einzelanschlüssen . . . . .	200,—
b) bei Teilanschlüssen . . . . .	160,—“

2. § 9 Abs. 1 Z 3 hat zu lauten:

	monatlich Schilling
„für die Bereithaltung der ortsfesten Funkstellen, der Leitungen zwischen diesen Funkstellen und den Überleitvermittlungsstellen sowie der Überleitvermittlungsstellen pro Funkfernsprechan-schluß des öffentlichen beweglichen Landfunkdienstes . . . . .	1 800,—“

3. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Ortsgesprächsgebühr ist auf Ortsgespräche sowie auf Gespräche im Nahbereich (Entfernung bis 25 km) anzuwenden und beträgt:

	Schilling
für 1 Stunde . . . . .	40,—“

4. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Ferngesprächsgebühren im Selbstwählfernverkehr sind als Vielfache der Ortsgesprächsgebühr (§ 11 Abs. 1) zu berechnen. Das der Sprechstelle zugeordnete Zählwerk ist daher so einzurichten, daß es

		in der Zeit von 18—8 Uhr (täglich)
	8—18 Uhr (Montag bis Freitag)	8—18 Uhr (Samstag, Sonntag und Feiertag)
für die I. Zone (bis 50 km) . . . . .	6 mal	4 mal
für die II. Zone (über 50 km) . . . . .	10 mal	6 mal

rascher läuft als bei Ortsgesprächen.“

5. § 23 hat zu lauten:			monatlich Schilling
„§ 23. (1) Die Grundgebühr beträgt:		amt sowie für die Bereithaltung und Instandhaltung der Anschlußleitung (Fernschreib-Grundgebühr) . . . . .	360,—“
	Schilling		
1. für jedes Telegramm (ausgenommen dringende Telegramme) . . .	12,50		
2. für jedes dringende Telegramm . .	25,—		
(2) Die Wortgebühr beträgt:		9. § 27 a Abs. 1 hat zu lauten:	
1. bei einem gewöhnlichen Privattelegramm, einem Staatstelegramm, einem Weitertelegramm, einem Hochwassertelegramm, einem gewöhnlichen Postanweisungstelegramm und bei einer gebührenpflichtigen Dienstnotiz .	0,60	„Die Gebühr für die Bereithaltung des Anschlußorgans beim Anschlußamt sowie für die Bereithaltung und Instandhaltung der Anschlußleitung samt zugehöriger Teilnehmer-Anschlußeinrichtung für einen Datexanschluß (Datex-Grundgebühr) beträgt:	monatlich Schilling
2. bei einem dringenden Privattelegramm und einem dringenden Postanweisungstelegramm . . . . .	1,20“	für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s . . . . .	750,—“
6. § 25 hat zu lauten:		10. § 28 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:	
„§ 25. Die Gebühren betragen:			Schilling
	Schilling	„für jede Fernschreibverbindung zwischen den an dasselbe Fernschreibanschlußamt angeschlossenen Fernschreibstellen für je 3 Minuten Dauer (Ortsgebühr) .	1,—“
1. für ein Telegrammschmuckblatt einschließlich der Ausfertigung . .	12,50		
7. § 26 Z 1 bis 4 haben zu lauten:			
	Schilling	11. § 39 Abs. 1 hat zu lauten:	
„1. für eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Kurzanschrift		„Die Gebühren betragen:	
a) für ein Kalenderjahr . . . . .	500,—	1. für jeden Funksender des festen oder beweglichen Dienstes je Kanaleinheit (Abs. 2) jeder zugeteilten Frequenz bei einer mittleren Hochfrequenz-Ausgangsleistung des Senders	
b) für einen Monat oder Bruchteil eines Monats bei Vereinbarung während des Kalenderjahres . . . . .	50,—		
jedoch insgesamt nicht mehr als 500,— S im Kalenderjahr			
2. für eine auf bestimmte Zeit vereinbarte Kurzanschrift . . .	175,—		
3. für eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Zustellung von Telegrammen mit Kurzanschrift an einer von der Adresse abweichenden Ablieferungsstelle, jährlich . . . . .	500,—		
4. für die Annahme eines Telegramms, das von einer Teilnehmersprechstelle oder einer Teilnehmerfernsehreibstelle aus aufgegeben wird, für je 50 Gebührenwörter oder einen Bruchteil dieser Wortanzahl . . . . .	2,50“		
8. § 27 Abs. 1 hat zu lauten:			
„Die Gebühr beträgt:			
	monatlich Schilling		
für die Bereithaltung des Anschlußorgans beim Fernschreibanschluß			

	monatlich Schilling	13. § 44 hat zu lauten: „Die Gebühren betragen:	
b) wenn sie mit nur einem Sender, der eine Hochfrequenz-Ausgangsleistung von mehr als 6 Watt aufweist, oder mit 2 oder mehr Sendern, von denen keiner mehr als 6 Watt Hochfrequenz-Ausgangsleistung aufweist, ausgestattet ist . . . . .	90,—	1. für die unbefristete Rundfunkbewilligung, zweimonatlich . . . . .	Schilling 10,—
c) wenn sie mit 2 oder mehr Sendern ausgestattet ist, von denen mindestens einer mehr als 6 Watt Hochfrequenz-Ausgangsleistung aufweist . . . . .	210,—	2. für die befristete Rundfunkbewilligung, je Monat . . . . .	5,—
4. für jede Radaranlage . . . . .	340,—“	3. für die unbefristete Fernsehbewilligung, zweimonatlich . . . . .	32,—
		4. für die befristete Fernsehbewilligung, je Monat . . . . .	16,—“

### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1987 in Kraft.

### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

12. § 41 hat zu lauten:

„Die Gebühren betragen:

	Schilling	
1. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle		Waldheim Vranitzky
a) bei einer Sendeleistung bis 25 Watt (Klasse A), monatlich . . . . .	12,—	
b) bei einer Sendeleistung bis 50 Watt (Klasse B), monatlich . . . . .	25,—	
c) bei einer Sendeleistung bis 100 Watt (Klasse C), monatlich . . . . .	40,—	
d) bei einer Sendeleistung bis 250 Watt (Klasse D), monatlich . . . . .	75,—	
2. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle eines Amateurvereins in seinen Vereinsräumen, unabhängig von der Sendeleistung, monatlich . . . . .	75,—	
3. für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer zusammengehörigen Sende- und Empfangsanlage eines Amateurvereins in seinen Vereinsräumen zu Vortrags- und Unterrichtszwecken, sofern der Sender nicht mit einer strahlenden Antenne arbeitet oder Vorkehrungen getroffen sind, daß jede Fernwirkung praktisch ausgeschlossen ist, monatlich . . . . .	12,—	
4. für die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen . . . . .	75,—“	

## 320. Bundesgesetz vom 3. Juli 1987, mit dem das Fernmeldeinvestitionsgesetz geändert wird (2. FMIG-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl. Nr. 312/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 27. März 1987, BGBl. Nr. 137, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

1. in den Jahren 1964 bis 1986 zur Erweiterung und Erneuerung des österreichischen Fernsprech-, Datenvermittlungs-, Fernschreib- und Funknetzes sowie zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Meßgeräten und Werkzeugen, zur Durchführung allgemeiner Hochbauvorhaben für den Fernmeldedienst, zur Errichtung kombinierter Post- und Fernmeldebauten und für sonstige Investitionen nach Maßgabe des Fernmeldeanteils bei den hiefür in Frage kommenden Unternehmungen Bestellungen im Höchstausmaß von 104 118 Mill. S zu vergeben;
2. in den Jahren 1987 bis 1990 zur Durchführung der in Z 1 genannten Vorhaben sowie in den Jahren 1988 bis 1990 zur Durchführung

von Hochbauvorhaben für den Post- und den Postautodienst bei den hiefür in Frage kommenden Unternehmungen Bestellungen im Höchstausmaß von 50 632 Mill. S zu vergeben. Die Bestellungen zur Durchführung von Hochbauvorhaben für den Post- und den Postautodienst dürfen in den Jahren 1988 bis 1990 den Höchstbetrag von insgesamt 1 650 Mill. S nicht überschreiten.“

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Begleichung der von den Unternehmungen vorgelegten Rechnungen sind jene Mehreinnahmen an Fernsprechgebühren zu verwenden, die

in den Jahren 1965 bis 1967 über den Betrag von 1 680 Mill. S,

in den Jahren 1968 bis 1971 über den Betrag von 2 000 Mill. S,

im Jahre 1972 über den Betrag von 2 500 Mill. S,

im Jahre 1973 über den Betrag von 2 700 Mill. S,

im Jahre 1974 über den Betrag von 3 000 Mill. S,

im Jahre 1975 über den Betrag von 3 300 Mill. S

und in den Folgejahren über den Betrag hinaus anfallen, der in den Jahren 1976 und 1977 einem Satz von 47,5 vH, im Jahre 1978 einem Satz von 55 vH, im Jahre 1979 einem Satz von 63 vH, in den Jahren 1980 bis 1982 einem Satz von 66 vH, in den Jahren 1983 bis 1986 einem Satz von 60 vH und ab dem Jahre 1987 einem Satz von 66 vH der jährlichen Gesamteinnahmen an Fernsprechgebühren entspricht. Zu diesem Zweck ist in Höhe dieser Mehreinnahmen — die in den Bundesvoranschlägen bei Kapitel 78 getrennt zu veranschlagen sind — ein gleich hoher zweckgebundener Ausgabenansatz bei Kapitel 78 vorzusehen.“

#### Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.